

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2024

Nr. 2024/1854

## **Ausrichtung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen Asyl und Entschädigung von Standortgemeinden regionaler Asylzentren Für die Jahre 2025 und 2026**

---

### **1. Ausgangslage**

Zwecks Entschädigung gemeinwirtschaftlich erbrachter Leistungen im Asylbereich erfolgten in der Vergangenheit Ausschüttungen aus dem Ausgleichskonto Asyl (Bundessubventionen) zugunsten des Kantons und der Einwohnergemeinden. Mit diesen Ausschüttungen wurden gemeinwirtschaftliche Leistungen entschädigt, welche nicht über die individuelle Asylsozialhilfe abgegolten werden können. Es handelt sich dabei unter anderem um zusätzliche Belastungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von asyl- und schutzsuchenden Personen.

Mit RRB Nr. 2023/1134 vom 4. Juli 2023 wurde letztmals eine Ausgleichszahlung von rund CHF 6.5 Mio. zugunsten von Kanton und Einwohnergemeinden beschlossen. Von den CHF 6.5 Mio. wurden CHF 3.25 Mio. zur Entlastung der Staatsrechnung verwendet und CHF 3.25 Mio. auf die Einwohnergemeinden verteilt. Die Ausrichtung erfolgte anteilmässig in den Jahren 2023 und 2024.

Angesichts der weiterhin hohen Belastung im Asylbereich ist es angemessen, den Einwohnergemeinden für ihre gemeinwirtschaftlichen Leistungen eine Ausgleichszahlung zu gewähren. Zusätzlich ist eine Weiterführung der Entschädigungszahlung für die Standortgemeinden der regionalen Asylzentren gerechtfertigt.

### **2. Erwägungen**

Insgesamt sollen den Einwohnergemeinden gemeinwirtschaftliche Leistungen in Höhe von rund CHF 3.0 Mio. ausgeschüttet werden. Die Leistungen werden aus dem Ausgleichskonto Asyl finanziert. Der Kanton wird dabei finanziell nicht belastet.

Nachdem es sich um eine Abgeltung für allgemeine Belastungen im Asylbereich handelt, ist bei der Verteilung auf den jeweiligen Bestand an Personen aus dem Asylbereich abzustellen. Es bietet sich an, sich dafür im Grundsatz auf das Verteilmodell abzustützen, welches im Rahmen der Neustrukturierung Asyl mit RRB Nr. 2019/782 vom 14. Mai 2019 verabschiedet wurde. Aufgrund der verhältnismässig hohen Zuweisungen und der gleichzeitig herrschenden angespannten Situation im Wohnungsmarkt ist die Unterbringung von Familien mit Kindern und Jugendlichen besonders herausfordernd und mit höheren Aufwänden verbunden. Nebst der komplexeren Suche von geeignetem und gleichwohl kostengünstigem Wohnraum tangieren Familien potentiell mehr verschiedene Lebensbereiche, was die Betreuung und insbesondere die Beratung nicht selten intensiver macht. Für Minderjährige ist deshalb ein leicht höherer Betrag zu sprechen. Angesichts der Tatsache, dass die angespannte Situation wohl bis ins Jahr 2026 merkliche Auswirkungen auf die Unterbringung und Betreuung haben wird, sollen die Zahlungen in zwei gleich grossen Tranchen für die Jahre 2025 und 2026 ausgerichtet werden.

Die Berechnung der Beträge erfolgt dabei wie folgt:

Bestand an <b>minderjährigen</b> Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen Personen, Flüchtlingen und Personen mit Status S per Stichtag 01.09.2024	x	CHF 625.00	=	Betrag z.G. Einwohnergemeinde
Bestand an <b>volljährigen</b> Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Personen mit Status S per Stichtag 01.09.2024	x	CHF 425.00	=	Betrag z.G. Einwohnergemeinde

Grundlage für die Auszahlung an die Einwohnergemeinden bilden die Bestandeszahlen aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS des Staatssekretariats für Migration (SEM) per Stichtag 1. September 2024. Abweichungen aufgrund von ausstehenden, nicht gemeldeten oder verarbeiteten Mutationen sind möglich. Individuelle Nachprüfungen sind ausgeschlossen. Bei der Erhebung nicht berücksichtigt werden Personen, welche sich in einem der regionalen Asylzentren aufhalten.

Die zu entschädigenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen fallen in den jeweiligen Einwohnergemeinden an; die Entschädigung soll demnach den Einwohnergemeinden zufallen. In sämtlichen Sozialregionen gilt das Asylwesen als regionalisiert, womit auch der Zahlungsverkehr mit dem Kanton gewährleistet ist. Die Ausrichtung der Ausgleichszahlung erfolgt an die Sozialregionen. Diese wiederum sind für die korrekte Verteilung der Gelder an die angeschlossenen Einwohnergemeinden verantwortlich.

Da Standortgemeinden von regionalen Asylzentren seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs und durch die starke Zunahme von Asylgesuchen zusätzliche Belastungen zu tragen haben, rechtfertigt sich zudem die Ausrichtung einer standortbedingten Entschädigungszahlung. Diese ist in der aktuellen Situation insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die Standortgemeinden nicht bzw. zumindest nicht im selben Ausmass von Auszahlungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen profitieren. Für die damit einhergehenden Mehrbelastungen sollen die Standortgemeinden für die Jahre 2025 und 2026 mit einem jährlichen Betrag von CHF 30'000.00 aus dem Ausgleichskonto Asyl entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Mittelwert der zur Auszahlung gebrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die solothurnischen Einwohnergemeinden. Die Entschädigung erfolgt pro rata temporis und wird jährlich gemäss nachstehender Aufstellung ausbezahlt:

Standort	Zentren	Entschädigung 2025	Entschädigung 2026	Total
Balm b. Günsberg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurhaus</li> <li>• Bildungsheim</li> </ul>	CHF 30'000.00	CHF 30'000.00	CHF 60'000.00
Selzach	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Villa Schläfli</li> </ul>	CHF 30'000.00	CHF 30'000.00	CHF 60'000.00
Oberbuchsiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrfamilienhaus OBB</li> </ul>	CHF 30'000.00	CHF 30'000.00	CHF 60'000.00

Egerkingen	• Fridau	CHF 30'000.00	CHF 30'000.00	CHF 60'000.00
Hägendorf	• Allerheiligenberg	CHF 30'000.00	CHF 30'000.00	CHF 60'000.00
Auszahlung/ <b>Total</b>		Juli 2026	Juli 2027	<b>CHF 300'000.00</b>

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Dem Ausgleichskonto Asyl sind insgesamt CHF 3'011'300.00 zu entnehmen. Je CHF 1'505'650.00 werden in den Geschäftsjahren 2025 und 2026 über den Kostenträger 3130009/49101/027 zum Zweck der Vergütung kommunaler gemeinwirtschaftlicher Leistungen zugunsten der Einwohnergemeinden weiterverteilt.
- 3.2 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird ermächtigt, den Betrag von CHF 3'011'300.00 aufzuteilen und die errechneten Beträge an die Sozialregionen auszuzahlen. Davon werden je CHF 1'505'650.00 in den Geschäftsjahren 2025 und 2026 ausgerichtet. Für die Aufteilung massgebend ist der Bestand an in der jeweiligen Einwohnergemeinde wohnhaften Personen aus dem Asylbereich per 1. September 2024. Der Entschädigungsansatz für Volljährige beträgt CHF 425.00, derjenige für Minderjährige CHF 625.00.
- 3.3 Die Auszahlung der errechneten Beträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen erfolgt an die Sozialregionen.
- 3.4 Die Standortgemeinden der regionalen Asylzentren werden für die Jahre 2025 und 2026 mit einem jährlichen Betrag von CHF 30'000.00 entschädigt. Bei vorzeitiger Schliessung eines Asylzentrums erfolgt die Auszahlung pro rata temporis. Die Leistungen werden aus dem Ausgleichskonto Asyl finanziert.
- 3.5 Die Auszahlung der errechneten Beträge für die standortbedingten Entschädigungen erfolgt an die Standortgemeinden.
- 3.6 Das Amt für Gesellschaft und Soziales informiert die Sozialregionen und die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden über die Auszahlungsbefrisse.
- 3.7 Die Ausrichtung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und der standortbedingten Entschädigungen zu Gunsten der Einwohnergemeinden erfolgen aufgrund der ausserordentlichen Lage im Asylbereich. Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche für künftige Auszahlungen ableiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement des Innern

Amt für Gesellschaft und Soziales; Admin (2024-064)

Amt für Finanzen

Rechnungswesen (REWE) DDI

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch SLE/HER

Finanzverwaltungen der solothurnischen Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch SLE/HER

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch SLE/HER

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch SLE/HER

Aktuariat SOGEKO